

Umwelleistungen in Karpfenteichwirtschaften gemäß EMFF-VO Art. 54 Abs. 1 c) - Hinweise

Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe c der VO (EU) 508/2014 (Teilnahme an einem Förderprogramm für Umwelleistungen in Karpfenteichwirtschaften) in Niedersachsen wird nur Begünstigten gewährt, die sich verpflichten, mindestens fünf Jahre lang Aquakulturumweltauflagen einzuhalten. Dies bedeutet, dass Sie für diesen Zeitraum mindestens die Grundsätzlichen Anforderungen zur Dokumentation sowie die obligatorischen Anforderungen von Modul 1 erfüllen müssen. Eine Teilnahme an den fakultativen Maßnahmen von Modul 1 sowie an den Modulen 2 und 3 ist freiwillig und kann zusätzlich erfolgen.

Ausgleichszahlungen können gewährt werden für Mehraufwand sowie Einkommensverluste nach bestimmten Kriterien, die in verschiedenen Modulen des Förderprogramms aufgegriffen werden:

1. Grundsätzliche Anforderungen

Durch die Anforderungen an eine verpflichtungskonforme Dokumentation wie die obligatorische Führung eines digitalen Teichbuches oder die Begleitung der Bewilligungsbehörde bei Vor-Ort-Kontrollen entsteht bereits ein Mehraufwand.

2. Modul 1

Umweltauflagen beziehen sich vor allem auf Pflegemaßnahmen und können zu einem teilweise erheblichen Mehraufwand in der Unterhaltung der Teiche oder zu Einkommensverlusten führen.

3. Modul 2

Einkommensverluste können auch durch geschützte Wildtiere auftreten und dann bezuschusst werden, wenn sie über die üblichen Verluste deutlich hinausgehen.

4. Modul 3

Für einen begrenzten Anteil der zuwendungsfähigen Karpfenteichflächen kann zudem bei Unterlassung der Nutzung der Mehraufwand für den Erhalt dieser Flächen analog zu den Pflegemaßnahmen nach Modul 1 berücksichtigungsfähig sein.

Regelmäßig ausgeübte Tätigkeiten in der Teichwirtschaft (als Teil der Fischerei) sind Bestandteil der guten fachlichen Praxis, sofern sie zum üblichen Zeitpunkt und im üblichen und fachlich notwendigen Ausmaß durchgeführt werden (dazu gehören z. B. das winterliche Ablassen und Entschlammten/Entlanden von Teichen einschließlich der Zurückdrängung von aufgekommenem Aufwuchs, die Pflege, Unterhaltung und erforderlichenfalls Ausbesserung von Dämmen, Wegen, Staueinrichtungen und Gräben sowie notwendigen Be- und Entwässerungsanlagen sowie die Gehölzpflege in der gesamten Teichwirtschaft). Diese Maßnahmen sind gemäß § 5 Abs. 4 BNatSchG zulässig.

Bezüglich des besonderen Artenschutzes gilt bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis die Freistellung dieser Tätigkeiten gemäß § 44 (4) BNatSchG.

Das Mähen vorhandener Röhrichte ist zulässig, soweit es für die Bewirtschaftung der Teiche erforderlich ist und die in § 39 (5) Nr. 3 BNatSchG genannten Vorschriften eingehalten werden (keine Mahd vom 01.03. – 30.09., im zulässigen Zeitraum ist die Mahd nur abschnittsweise bzw. alternierend zugelassen). Das Mähen der Röhrichte darf nicht dem Zweck der Röhrichtbeseitigung dienen, da dann ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Besondere Rücksicht ist zu nehmen, wenn sehr anspruchsvolle Arten wie Rohrdommel oder Drosselrohrsänger vorkommen; in diesen Fällen sind ausreichend große Alt- bzw. Wasserschilfbereiche zu erhalten.

Der gesetzliche Biotopschutz setzt keine zeitlichen Beschränkungen. Nach § 30 BNatSchG sind unabhängig von der Jahreszeit – also zu jeder Zeit - alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung u.a. von Röhrichten führen können; hier gelten auch keine Freistellungen für eine teichwirtschaftliche Nutzung. Zulässig im Sinne des Biotopschutzes ist die traditionelle und regelmäßige winterliche Schilfmahd, wenn sie nicht länger als 5 Jahre unterbrochen worden ist.

Nachfolgend werden Anforderungen an eine umwelt- und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung definiert, die über eine bloße Anwendung geltender Rechtsvorschriften hinausgehen und damit Gegenstand eines Förderprogramms sein können. Weitere eventuell bestehende Genehmigungserfordernisse bleiben davon unberührt.

1 Grundsätzliche Anforderungen

Ausgleichswert gesamt: 20,- €/ha

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch Führung des digitalen Teichbuches, Anpassung betrieblicher Abläufe, Unterstützung von Vor-Ort-Kontrollen, ggf. Weiterbildung usw.

Digitales Teichbuch

Umfang:

Berichtsjahr ist immer das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

Geplante Maßnahmen sind immer teichbezogen einmal bei Antragstellung sowie jeweils jährlich nach Durchführung zusammen mit dem Auszahlungsantrag (als Verwendungsnachweis) vorzulegen. Soweit im Verpflichtungszeitraum Änderungen hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen vorgesehen werden, sind diese im Vorfeld, spätestens aber bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres, anzuzeigen.

Gegenstand sind sämtliche Maßnahmen, zu denen eine Förderung beantragt wird (v. a. obligatorische und fakultative Pflegemaßnahmen (Modul 1) sowie Angaben zu Besatz und Abfischung/Ertrag zur Ermittlung der Fraßschäden (Modul 2) sowie ggf. zur Nichtnutzung von Teichen bei gleichzeitigen Erhaltungsmaßnahmen (Modul 3)).

Intervall:

Der Grundantrag auf Teilnahme an der Förderung ist bis spätestens zum 31.12.2017 vorzulegen. Jährlich bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres sind die im Kalenderjahr jeweils durchgeführten Maßnahmen und aufgetretenen Fraßschäden vorzulegen (Verwendungsnachweis). Änderungen zum Grundantrag sind im Vorfeld, spätestens jedoch bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

Inaugenscheinnahmen (IAS), Vor-Ort-Kontrollen (VOK)

Umfang/Intervall:

IAS können jederzeit bzw. nach Bedarf erfolgen.

VOK können regelmäßig vor der jährlichen Auszahlung erfolgen, was im Regelfall im Folgejahr nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt.

Die VOK greift in der Regel Abläufe im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf.

2 Modul 1: Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft

2.1 Obligatorische Teilmaßnahmen

Ausgleichswert für obligatorische Teilmaßnahmen gesamt: 38,- €/ha

2.1.1 Instandhaltung der Stauanlagen

Ausgleichswert für den Mehraufwand: 3,- €/ha

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch bevorzugte Erhaltung vorhandener Anlagen, Ausschluss naturferner Materialien im sichtbaren Bereich.

Pflegeintervall: nach Bedarf

Pflegeumfang: vorrangig Erhaltung vorhandener Stauanlagen und ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere Erhaltung historischer Bauwerke; Anbringung und Instandhaltung von Abdeckungen und Gittern an Ablassschächten; nur im Bedarfsfalle Ersatzneubau

Verwendung standortangepasster Materialien, z. B. Naturstein, Holz, Ziegel, jedoch kein Tropenholz, kein Kunststoff); dies gilt nicht für Verrohrungen aus Kunststoff etc.). Bei historischen Bauwerken Erhaltung des Bauzustands der Stauanlagen unter Einbeziehung historisch belegter Materialien und Techniken mit vorherrschender Handarbeit (z. B. Sandstein, Eichenholz).

Pflegezeitraum: nach Bedarf

2.1.2 Grabenpflege und –instandhaltung

Ausgleichswert für den Mehraufwand: 21,- €/ha

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, Anteil Handarbeit.

Pflegeintervall: nach Bedarf

Pflegeumfang: regelmäßige Entkrautung; im Bedarfsfalle Grundräumung

Zulässige Geräte zur Entkrautung: Handsense, Mähbalken mit Mähkorb, Motorsense, Mähboot (ausgeschlossen: Grabenfräse)

Zulässige Geräte zur Grundräumung: Handschaufel, Schaufel-, Löffelbagger (ausgeschlossen: Saugbagger)

Durchführung grundsätzlich nicht gleichzeitig in allen Gräben der Teichgruppe bzw. in größeren Gräben (Breite >2 m) nur halbseitig oder in Teilabschnitten; Fortsetzung erst nach mindestens 14-tägiger Frist

Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Neunaugen, Fischen, Amphibien und Reptilien per Hand.

Pflegezeitraum:

Entkrauten											
Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
		X	X	X	X						
Grundräumung											
Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
		X	X	X	X						

günstiger Zeitraum
 möglicher Zeitraum
 X keine Pflege

Hinweise: Die Grundräumung sollte möglichst bei niedriger Wassertemperatur (höherer Sauerstoffgehalt) erfolgen. Eine ordnungsgemäße Weiterverwendung bzw. Verbringung der Sedimente (bei Grundräumung) im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften ist sicherzustellen (nicht Fördergegenstand).

2.1.3 Bergung von Amphibien und heimischen Wildfischen

Ausgleichswert für den Mehraufwand: 14,- €/ha

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch gezielte Bergung von Amphibien, ggf. Kaulquappen und heimischen Wildfischen sowie geplante Umsiedlung in geeignete Gewässer.

Pflegeintervall: nach Bedarf (bei der Abfischung)

Pflegeumfang: Kontrolle der relevanten Bereiche (z. B. Fischgrube u. ä.) bei Abfischungen.

Umsetzung in geeignetes geschütztes Gewässer (z. B. Graben unterhalb oder anderer bespannter Teich o. ä.), Vorhalten von geeigneten Materialien zur Abfischung (feinmaschiger Kescher, wassergefüllte Auffanggefäße).

Festlegung eines Zielgewässers und Dokumentation im Teichbuch.

Pflegezeitraum: nach Bedarf

2.1.4 Schilfschnitt

Beim Schilfschnitt kann aus fachlichen und rechtlichen Gründen nicht zwischen einer Basis- und einer Extensivierungsvariante unterschieden werden. Daher kann ein förderfähiger Mehraufwand nicht ausgewiesen werden. Die nachfolgenden Anforderungen sind im Rahmen der Teilnahme am Förderprogramm ohne Berücksichtigung eines Ausgleichswertes zu erfüllen, sofern ein Schilfschnitt erforderlich ist.

Pflegeintervall: nach Bedarf

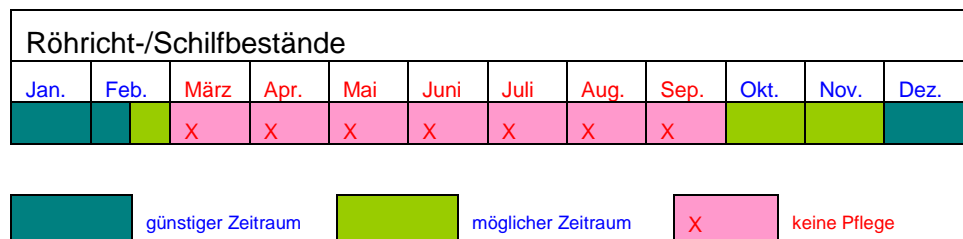
Pflegeumfang: Zulässige Geräte zum Schilfschnitt: Handsense, Motorsense, Messermähbalken, Mähboot (ausgeschlossen: Mulchgerät, Schlegelmäher).

Behutsamer Schilfschnitt mit dem Ziel, brütende Wasservögel zu schützen und strukturreiche Teichzonen zu erhalten; ggf. von Hand.

Röhrichtsäume von mindestens 3-5 m Breite sowie größere zusammenhängende Flächen ab etwa 0,2 ha insbesondere an ruhigen bzw. relativ unzugänglichen Uferbereichen sollten möglichst erhalten werden, solange es die betriebswirtschaftlichen Belange erlauben.

Ziel ist eine flächendifferenzierte Durchführung der Maßnahme innerhalb der Teichgruppe (jährlich nicht gleiche Mahdfläche); nicht mehr als 1 Fünftel bis maximal 1 Drittel der Röhrichtfläche eines Teiches pro Jahr schneiden (siehe Eingangskapitel).

Pflegezeitraum:



Unbedingte Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen: Neststandorte sowie Wohn-, Rast- oder Vermehrungsstätten geschützter Tierarten und Standorte geschützter Pflanzen sind vom Schilfschnitt auszusparen.

Sonstige Hinweise zur Teichbewirtschaftung

- Düngung:** in der Regel nur organische Düngung zulässig (dann Mineraldüngung in begründeten Fällen in Teichen zur Aufzucht von Brut und Jungfischen auf max. 10 % der Teichfläche);
mit mineralischem Dünger in allen Teichen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde und bei entsprechenden Bedingungen wie insbesondere nährstoffarmen Standorten, oder eingeschränkter Tragfähigkeit des Geländes (Dämme, Teichboden) unter Beachtung der guten fachlichen Praxis.
- Wasserkalkung:** nur mit Kalkmergel (Ausbringung außerhalb der Ufer- und Flachwasserbereiche);
mit Branntkalk nur nach vorheriger Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde und unter Beachtung der guten fachlichen Praxis, in den für die jeweiligen Fischarten verträglichen pH-Wert-Bereichen und unter Berücksichtigung der Kondition der Fische und der Wasserbeschaffenheit, wobei insbesondere der pH-Wert zu dokumentieren ist; zum Schutz von Amphibien kein Einsatz von Branntkalk im Zeitraum Februar bis September.
- Teichdesinfektion:** mit Branntkalk ausschließlich im unbespannten, fischfreien Teich sowie zur Fischkrankheitsprophylaxe nach guter fachlicher Praxis; kein Einsatz von Branntkalk im Zeitraum Februar bis September vor dem Hintergrund des Amphibienschutzes
- Sonstiger**
- Chemikalieneinsatz:** keiner, mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation durch einen Tierarzt notwendigen Maßnahmen

2.2 Fakultative Teilmaßnahmen

Ausgleichswert für fakultative Teilmaßnahmen gesamt: bis zu 142,- €/ha

2.2.1 Pflege der Wirtschaftswege

Ausgleichswert für den Mehraufwand: 45,- €/ha

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Einsatz von einfacher Technik, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Beschränkung der Pflege auf Bereiche, die zur Bewirtschaftung notwendig sind

Pflegeintervall: nach Bedarf

Pflegumfang: Zulässige Geräte zur Mahd: Freischneider (Motorsense) o. ä., Handsense, Messermähbalken, Rotationsmäher (ausgeschlossen: Schlegelmäher);

Zulässige Geräte zur Gehölzpflege: Handsäge, Baumschere, Motorsäge, Freischneider, Axt.

Grundsätzlich maximal bis zu 1 m rechts und links der Fahrspur. Für Reparaturen wird unbelastetes, standortangepasstes Material (z. B. sandgeschlämmte Schotterdecke) verwendet; Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken.

Pflegezeitraum: (sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)

Gras-, Staudenbewuchs											
Keine Einschränkungen des Pflegezeitraums											
Gehölze											
Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
		X	X	X	X	X	X				

günstiger Zeitraum
 möglicher Zeitraum
 X keine Pflege

Hinweise: Landschaftsprägende Gehölze sind möglichst zu erhalten. Die Dammsicherheit muss allerdings gewährleistet bleiben.

2.2.2 Pflege der Böschungen und Teichdämme

Ausgleichswert für den Mehraufwand: 97,- €/ha

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Einsatz von einfacher Technik, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus.

Pflegeintervall: nach Bedarf

Pflegeumfang: Pflege der Bereiche, die zur Bewirtschaftung der Teiche erforderlich sind.

Zulässige Geräte zur Mahd: Freischneider (Motorsense) o. ä., Handsense, Messermähbalken, Rotationsmäher (ausgeschlossen: Schlegelmäher;

Zulässige Geräte zur Gehölzpflege: Handsäge, Baumschere, Motorsäge, Freischneider, Axt

Maximal 50 % aller Teichdämme oder Böschungen einer Teichgruppe dürfen gleichzeitig gepflegt werden, Frist bis zur Fortsetzung der Maßnahme an den anderen Böschungen/Teichdämmen mindestens 14 Tage.

Für Reparaturen zur Dammsicherung wird unbelastetes, standortangepasstes Material (z. B. sandgeschlämmte Schotterdecke) verwendet; Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken.

Pflegezeitraum: (sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)

Gras-, Staudenbewuchs											
Keine Einschränkungen des Pflegezeitraums											
Gehölze											
Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
		X	X	X	X	X	x				

 günstiger Zeitraum  möglicher Zeitraum  keine Pflege

Hinweise: Landschaftsprägende Gehölze auf Teichdämmen sind möglichst zu erhalten. Die Dammsicherheit muss allerdings gewährleistet bleiben.

Unbedingte Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen (nicht Fördergegenstand): Aussparung von Nistplätzen (während der Brutzeit) und Standorten geschützter Pflanzen; Hecken als wichtige Lebensräume (z. B. für Laubfrosch und Vögel) sind zu erhalten, bei Böschungen sind sie zumindest auf einer Seite zu belassen; beertragende Sträucher sind Nahrungsquellen für Vögel und Säugetiere, weshalb sie erst spät im Winter geschnitten werden sollten.

3 Modul 2: Fraßschäden durch geschützte Wildtiere

Ausgleichswert für Einkommensverluste durch Fraßschäden: maximal bis zu 400,- €/ha

Bei Teilnahme an einem Förderprogramm für Umweltmaßnahmen in Teichwirtschaften gemäß Art. 54 Absatz 1 Buchstabe c der VO (EU) 508/2014 können Schäden durch geschützte Wildtiere bis zu einem Höchstbetrag anteilig ausgeglichen werden, wenn die im digitalen Teichbuch nachgewiesenen Schaden einen Schwellenwert von 150 €/ha überschreiten. Die Ausgleichszahlung beträgt bei einer nachgewiesenen Schadenshöhe von 150-300 €/ha einheitlich 150 €/ha. Bei einer Schadenshöhe von über 300 € und bis zu einer Höhe von 800 € kommt als Ausgleichszahlung jeweils die Hälfte der nachgewiesenen Fraßschäden in Betracht, die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen beträgt 400 €/ha.

Erwerbsteichwirte, die Schäden durch geschützte Wildtiere geltend machen wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Anfangsbesatz muss teichgenau im digitalen Teichbuch erfasst sein (Darstellung von Fischart, Altersklasse und Menge der besetzten Fische in Stück oder Gewicht, sowie dem durchschnittlichen Individualgewicht der besetzten Fische).
- Das tatsächliche Abfischungsergebnis muss teichgenau im digitalen Teichbuch erfasst sein (Darstellung von Fischart, Altersklasse, abgefischter Menge in Stück oder Gewicht, durchschnittliches Individualgewicht der geernteten Fische, Kilopreis).
- Im Jahresverlauf auftretende Schadensereignisse durch geschützte Wildtiere müssen im digitalen Teichbuch dokumentiert werden (regelmäßig wiederkehrende Schäden z. B. durch Kormorane oder Reiher dem Grunde nach, außergewöhnliche Schäden im Einzelfall).
- Im betreffenden Teich dürfen in der betreffenden Saison keine Schäden durch Krankheiten aufgetreten sein. Mit der Beantragung der Ausgleichszahlung für Fraßschäden verpflichtet sich der Antragsteller, dass in diesem Rahmen im digitalen Teichbuch aufgeführte Schäden nicht tatsächlich durch Seuchen oder andere, nicht berücksichtigungsfähige Faktoren hervorgerufen wurden. Falschangaben sind sanktionserheblich.
- Eventuell aufgetretene Krankheitsereignisse sind unter Angabe der Mortalitätsrate teichgenau im digitalen Teichbuch zu erfassen. Dies gilt auch für Schadensereignisse durch andere Ursachen als Krankheiten oder Einflüsse geschützter Wildtiere (z. B. Vergiftungen, Gülleunfälle etc.).
- Bezugsjahr für die Ermittlung der Fraßschäden ist das Jahr der Abfischung (Jahr der Schadensfeststellung).
- Die Bewilligungsbehörde ermittelt aus diesen Angaben unter Zugrundelegung bekannter durchschnittlicher Mortalitätswerte unter Annahme eines normalen Verlaufes der Abwachssaison ohne nennenswerten Prädatoreinfluss einen zu erwartenden Ertrag für den jeweiligen Einzelteich. Aus der Differenz zwischen erfahrungsgemäß erwartetem und tatsächlichem Abfischungsergebnis errechnet sich unter Ausschluss sonstiger Schadensursachen ein Schaden durch geschützte Wildtiere, der wie o. g. anteilig ausgeglichen werden kann.

4 Modul 3: Nichtnutzung von Teichen

Ausgleichswert kann für maximal 10 % der zuwendungsfähigen Fläche gezahlt werden und beträgt 444,- €/ha ungenutzter Fläche. Daraus ergibt sich bezogen auf die zuwendungsfähige Gesamtfläche ein Ausgleichswert von maximal 44 €/ha.

Bei Teilnahme an einem Förderprogramm für Umweltmaßnahmen in Teichwirtschaften gemäß Art. 54 Absatz 1 Buchstabe c der VO (EU) 508/2014 kann die Nutzungsunterlassung von zuwendungsfähigen Teichen (beispielsweise zum Zwecke des Amphibienschutzes) bis zu einem Anteil von 10 % an der zuwendungsfähigen Teichfläche eines Betriebs anteilig ausgeglichen werden, wenn zugleich Maßnahmen zum Erhalt der betreffenden Teiche durchgeführt werden.

Erwerbsteichwirte, die die Nichtnutzung von grundsätzlich zuwendungsfähigen Teichen geltend machen wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die für die Nichtnutzung vorgesehenen Teiche müssen grundsätzlich zuwendungsfähig im Sinne dieser Fördermaßnahme sein.
- Die für die Förderung der Nichtnutzung vorgesehenen Teiche dürfen maximal einen Anteil von 10 % an der insgesamt zuwendungsfähigen Teichfläche eines Betriebes aufweisen.
- Unterhaltungsmaßnahmen für diese Teiche müssen im digitalen Teichbuch dokumentiert werden, wobei die Anforderungen an Modul 1 gelten.